

Berlin, 05. Januar 2021

Herausgeber:

Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e.V.

Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Telefon 030 590099-583
Telefax 030 590099-519

www.bga.de info@bga.de

Autorin:

Stephanie Schmidt
Abteilungsleiterin
Recht und Wettbewerb
stephanie.schmidt@bga.de

ENTWURF EINES ZWEITEN GESETZES ZUR VORLÄUFIGEN REGELUNG DES RECHTS DER INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMERN

1. Einleitung

1.1. Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern

1.2. BGA – Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen

2. BGA-Stellungnahme

2.1. Erweiterung des Aufgabenkatalogs durch § 1 Abs. 5 IHKG-E

2.2. Gesprächsangebot

1. Einleitung

1.1. Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern

Mit dem vorbezeichneten Referentenentwurf soll der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK e.V.) in eine Körperschaft des öffentlichen Rechts umgewandelt werden. Gleichzeitig soll eine Neuordnung der Struktur der Kammervertretung auf Bundesebene und eine Konkretisierung der Grenzen der Aufgabenwahrnehmung im IHKG erfolgen, ohne den Aufgabenkatalog der IHKs dabei zu erweitern.

1.2. BGA – Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen

Der Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e.V. (BGA) ist die Spitzenorganisation des Groß- und Außenhandels sowie der unternehmensnahen Dienstleistungen. Ihm gehören 69 Bundesfachverbände sowie Landes- und Regionalverbände an.

Die im BGA organisierten 23 Landes- und Regionalverbände übernehmen vor Ort als Arbeitgeber- und Tarifträgerverbände u.a. die arbeitsrechtliche Beratung und arbeitsgerichtliche Vertretung der Mitgliedsunternehmen, vertreten die sozialpolitischen Interessen des Groß- und Außenhandels und schließen auf regionaler Ebene Tarifverträge für die Wirtschaftsstufe ab.

Der BGA vertritt die Interessen von 120.000 Handels- und Dienstleistungsunternehmen in Deutschland mit 1,9 Millionen Beschäftigten und 60.000 Auszubildenden. Die Unternehmen sind im Wesentlichen im B2B-Geschäft tätig.

2. BGA-Stellungnahme

Hintergrund vorliegenden Gesetzesinitiative ist die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, nach der die Kompetenzen des DIHK im Bereich der politischen Interessenswahrnehmung sich an denen seiner jeweiligen IHK-Mitglieder orientieren. Das Bundesverwaltungsgericht statuierte daher zugunsten der gesetzlichen Mitglieder einer IHK einen grundrechtlichen Anspruch auf Austritt dieser IHK aus dem Dachverband DIHK, wenn dieser mehrfach gegen die Kompetenzgrenzen seiner Mitgliedskammern nach § 1 Absatz 1 IHKG verstoßen hat und mit weiteren Verstößen zu rechnen ist.

Mit Urteil vom 14. Oktober 2020 hat das Bundesverwaltungsgericht (8 C 23.19) erstmalig eine IHK verpflichtet, aufgrund wiederholt kompetenzüberschreitender Äußerungen der Vertreter des DIHK e.V. aus diesem auszutreten.

Durch die Umwandlung des DIHK e.V. in eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit entsprechender Pflichtmitgliedschaft aller IHKs soll weiterhin die Vertretung des Gesamtinteresses der IHKs auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene durch den DIHK sichergestellt werden. Gleichzeitig sollen die Grenzen dieser Aufgabenwahrnehmung im IHKG besser und deutlicher konkretisiert werden, ohne den Aufgabenkatalog der IHKs dabei zu erweitern.

Es ist nachvollziehbar, dass durch die Neuordnung der Kammervvertretung auf Bundesebene die Bündelung der Interessenvertretung der Industrie- und Handelskammern durch den DIHK auch künftig gewahrt werden soll. Der gesetzgeberische Handlungsbedarf hierbei berührt jedoch keinesfalls die aktuelle Aufgabenbeschreibung der Industrie- und Handelskammern.

Die faktische Erweiterung des Aufgabenkatalogs der IHKs in den arbeitsrechtlichen und sozialpolitischen Bereich hinein durch die geplante Neufassung des § 1 Abs. 5 IHKG-E ist vielmehr nicht notwendig und auch völlig unangebracht und wird von uns strikt abgelehnt.

Nachfolgend möchten wir dies näher erläutern.

2.1. Erweiterung des Aufgabenkatalogs durch § 1 Abs. 5 IHKG-E

Die geplante Neufassung des § 1 Abs. 5 IHKG-E weckt beim BGA und seinen Mitgliedsverbänden völliges Unverständnis:

Entgegen der ausdrücklichen Gesetzesbegründung beschränkt sie sich nicht darauf, die bisherigen Aufgaben der Industrie- und Handelskammern zu präzisieren, „ohne den Aufgabenkatalog der IHKs dabei zu erweitern“. Vielmehr gibt sie im Bereich der sozialpolitischen und arbeitsrechtlichen Beratung und Interessenvertretung die klare Trennung zwischen den Aufgaben der Industrie- und Handelskammern und denjenigen der Arbeitgeberverbände auf.

Indem § 1 Abs. 5 S. 2 IHKG-E auch Fragen der Sozialpolitik und des Arbeitsrechts unter die Aufgabe, nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 IHKG-E das Gesamtinteresses der ihnen zugehörigen Gewerbetreibenden wahrzunehmen (...) fasst, „so weit diese nicht in den grundrechtlich geschützten Aufgabenbereich der Vereinigungen im Sinne des Artikels 9 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz fallen“, schafft der Entwurf unnötiger Weise einen Konflikt zwischen der Aufgabe der Arbeitgeberverbände als Sozialpartner und einer künftigen Tätigkeit der Industrie- und Handelskammern auf diesem Gebiet. Wird doch im bisherigen §

RECHT UND WETTBEWERB

ENTWURF EINES ZWEITEN GESETZES ZUR VORLÄUFIGEN REGELUNG DES RECHTS DER INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMERN

1 Abs. 5 IHKG eindeutig präzisiert, dass die Wahrnehmung sozialpolitischer und arbeitsrechtlicher Interessen nicht zu den Aufgaben der Industrie- und Handelskammern gehört.

Auch § 1 Abs. 5 S. 3 beschränkt einen Aufgabenbereich der arbeitsrechtlichen Beratung von Industrie- und Handelskammern nur insoweit, als „in ihrem Bezirk eine solche Beratung von Vereinigungen der Arbeitgeber im Sinne des Artikels 9 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz angeboten wird.“

Mit dieser faktischen Schaffung eines bislang ausgeschlossenen Aufgabenbereichs der Industrie- und Handelskammern sowohl in der arbeitsrechtlichen Beratung als auch in der Wahrnehmung sozialpolitischer und arbeitsrechtlicher Interessen würde massiv in die bewährte Sozialpartnerschaft eingegriffen.

Soweit nach der Gesetzesbegründung beabsichtigt ist, einen „Konflikt mit dem (...) geschützten Aufgabenbereich der Tarifpartner auszuschließen“ (S. 18 des Referentenentwurfs), würde durch die vorgeschlagenen Änderungen genau das Gegenteil erreicht.

Auch besteht angesichts der mit einem Großteil der IHKs in Deutschland gelebten erfolgreichen Aufgabenteilung zwischen diesen und den privatrechtlich organisierten Arbeitgeberverbänden kein Bedarf für die beabsichtigte Klarstellung. Die vorgeschlagenen Änderungen würden vielmehr zu einer Vielzahl von Prozessen führen und drohen damit, das Verhältnis von Industrie- und Handelskammern und Arbeitgeberverbänden nachhaltig zu schädigen. Zudem würde durch die Zunahme von Konflikten die Arbeit dieser Organisationen stark beeinträchtigt.

Wir fordern daher, § 1 Absatz 5 Satz 2 und Satz 3 IHKG-E ersatzlos zu streichen.

2.2. Gesprächsangebot

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Einschätzung im weiteren Gesetzgebungsverfahren und stehen zur Erörterung unserer Position gern zur Verfügung.

Ergänzend beziehen wir uns auf die dem Bundeswirtschaftsministerium bereits zugegangene Stellungnahme unseres Arbeitgeber-Dachverbandes, der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA).